

Deutscher Bundestag  
Herrn Alois Rainer, MdB, CDU/CSU  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**Kürzel**  
Me/FH/HS/LR – S 13/24

**Telefon**  
+49 30 27876-2

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
dstv.berlin@dstv.de

**Datum**  
01.10.2024

## Geszentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rainer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 07.10.2024 zum Geszentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) ([BT-Drs. 20/12778](#)), ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024 (2. Jahressteuergesetz 204 – JStG 2024 II). Mit Blick hierauf nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zu genanntem Entwurf Stellung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Impulse im weiteren parlamentarischen Verfahren berücksichtigen.

### A. Vorwort

Neben den Ausführungen zu ausgewählten Punkten des Regierungsentwurfs haben wir uns erlaubt, unter **Gliederungspunkt C.** ergänzende Vorschläge und Anmerkungen zu gegenwärtig für den Berufsstand relevanten Themen zu machen. Unter **Gliederungspunkt D.** finden Sie gleichfalls Hinweise zu ausgewählten Aspekten der Stellungnahme des Bundesrates ([BR-Drs. 373/24\(B\)](#)) zu oben genanntem Geszentwurf. Wir hoffen, diese sind Ihnen ebenfalls eine Stütze.

Darüber hinaus möchten wir grundlegende Gedanken voranstellen. Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz möchte die Bundesregierung notwendige Entlastungen bei der Einkommensteuer erreichen und zeitgleich durch eine punktuelle Umsetzung der eigenen Wachstumsinitiative auch Bürokratievereinfachungen und Investitionsanreize für die Wirtschaft umsetzen. Hierfür setzt der vorbezeichnete Entwurf durchaus erste, positive Impulse.

Gleichwohl beurteilen wir nicht alle Vorhaben positiv. Insbesondere die geplante Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen erachten wir - nach wie vor - als äußerst kritisch. Hierin sehen wir keineswegs die Chance auf Entlastung der Wirtschaft von unnötiger Bürokratie. Vielmehr stellt eine solche Anzeigepflicht einen Angriff auf das verfassungsrechtlich besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Berufsstand und seinen Mandanten dar. Die Maßnahme sendet ein klares Signal des Misstrauens an die Wirtschaft und ihre Berater. Der Vorschlag geht mithin zulasten des Vertrauens in die Politik und dürfte vielmehr dämpfend als wachstumsfördernd wirken. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gleichlautende Regelung im Wachstumschancengesetz bereits im Vermittlungsausschuss abgelehnt wurde. Gerade in anhaltenden Krisenzeiten, die die kleinen und mittleren Kanzleien und ihre Mandanten nach wie vor herausfordern, muss das Vorhaben aus Sicht des DStV dringend überdacht und verworfen werden.

## **B. Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG)**

### **Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Zu Nummer 1 Buchst. a) – Dokumentationspflichten für GWG, Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG**

Durch die geplante Streichung von § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG entfielen künftig die Pflicht, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Wert von mehr als 250 Euro in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis soll nach § 52 Abs. 12 Satz 11 EStG-E letztmalig für Wirtschaftsjahre zu führen sein, die vor dem 01.01.2025 enden. Mit der Streichung von § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG wird § 6 Abs. 2 Satz 5 EStG obsolet und die mit der Führung des Verzeichnisses verbundene Ausnahme entfällt.

Die Regelung setzt einen der Vorschläge der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ zur Neugestaltung der GWG-Regelungen um (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#), S. 40 f.). Durch die Streichung der Pflicht

zur Führung eines besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisses wird Bürokratie abgebaut und ein Gleichlauf zwischen GWG und solchen Wirtschaftsgütern geschaffen, für die ein Sammelposten gebildet werden kann.

Eine Anhebung der GWG-Grenze, wie ebenfalls von der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ vorgeschlagen, ist im Regierungsentwurf nicht enthalten. Dabei wurde im Abschlussbericht deutlich gemacht, dass eine inflationsbedingte Anpassung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 2.500 Euro geboten wäre (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#), S. 39). Dadurch ließen sich zusätzlich Bürokratie abbauen und beachtliche Investitionsanreize setzen. Auch der Bundesrat sieht eine betragsmäßige Anhebung der GWG-Grenze zumindest auf 1.000 Euro in seiner Stellungnahme als geboten an ([BR-Drs. 373/24\(B\)](#), Rz. 1).

**Petition:** Der DStV unterstützt die Streichung von § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG als Baustein zum Abbau unnötiger Bürokratie ausdrücklich. Darüber hinaus regt er eine Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 2.500 Euro an, um einen weitergehenden Bürokratieabbau zu erreichen und zusätzliche, spürbare Investitionsanreize zu setzen. Mindestens sollte jedoch eine Anhebung auf 1.000 Euro erfolgen, wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum SteFeG gefordert ([BR-Drs. 373/24\(B\)](#), Rz. 1).

### **Zu Nummer 1 Buchst. b) – Sammelposten / Poolabschreibung, § 6 Abs. 2a EStG-E**

Durch § 6 Abs. 2a EStG-E soll das Wahlrecht zur Bildung eines sog. Sammelpostens reformiert werden. Zum einen sollen sowohl die untere als auch die obere Betragsgrenze für die Inanspruchnahme des Wahlrechts geändert werden. Die untere Betragsgrenze wird von 250 Euro auf 800 Euro und die obere Grenze von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Zum anderen wird der Zeitraum, in dem der Sammelposten gewinnmindernd aufzulösen ist, von fünf auf drei Jahre verkürzt. Darüber hinaus soll durch die Neufassung von § 6 Abs. 2a EStG das Ausschließlichkeitserfordernis zwischen der Sofortabschreibung als GWG und der Aufnahme in den Sammelposten entfallen. Die Änderungen sollen für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2024 beginnen (§ 52 Abs. 12 Satz 12 EStG-E).

### **- Streichung des Ausschließlichkeitserfordernisses**

Die Streichung des Ausschließlichkeitserfordernisses zwischen der Sofortabschreibung als GWG und der Bildung eines Sammelpostens sowie die Anhebung der unteren Betragsgrenze in § 6

Abs. 2a EStG-E führen zu einer verbesserten und sich ergänzenden Inanspruchnahme beider Regelungen. Die Streichung führt somit zu einer deutlich einfacheren und klareren Rechtsanwendung.

#### **- Anhebung der oberen Betragsgrenze**

Die Anhebung der oberen Betragsgrenze auf 5.000 Euro und die Verkürzung der Auflösungsdauer des Sammelpostens auf drei Jahre mindern den bürokratischen Aufwand zusätzlich. Zudem stärkt die Maßnahme die Liquidität der Unternehmen und setzt Investitionsanreize. Die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts nach § 7 Abs. 1 EStG stellt sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung regelmäßig eine praktische Herausforderung dar. Zwar unterstützen die vom BMF erstellten Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) eine entsprechende Beurteilung teilweise. Allerdings bieten auch sie nur ungefähre Richtwerte, sind aufgrund der Anzahl und des Umfangs schwer zu händeln und bieten in Einzelfällen keine Stütze. Eine Pauschalierung, wie sie die Poolabschreibung ermöglicht, führt daher zur deutlichen Vereinfachung und so zu bürokratischen Entlastungen. Zudem wäre die Ermittlung der Nutzungsdauer rechtssicher möglich. Spätere, ressourcenbindende Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung würden vermieden.

Zu diesem Schluss gelangt auch die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“, die die Ermittlung der zutreffenden Nutzungsdauer aus AfA-Tabellen mit über 500 Wirtschaftsgütern und 102 AfA-Tabellen für bestimmte Wirtschaftszweige als hochkomplex, bürokratisch und streitanfällig bezeichnet (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#), S. 38 f.).

Darüber hinaus würden auch die mit dem Sammelposten einhergehenden Inventurerleichterungen zu einem deutlichen Abbau der bürokratischen Belastungen führen. Der Verbleib von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 1.000 Euro muss gegenwärtig im Rahmen der jährlichen Inventur sichergestellt werden. Hierzu werden in der Praxis regelmäßig umfangreiche Inventurlisten erstellt. Diese können selbst bei kleineren Handwerksbetrieben, die eine gewisse Ausstattung an Maschinen und Werkzeugen benötigen, schnell mehr als 50 Seiten umfassen. Ausgehend von diesen Listen hat der Steuerpflichtige seinem Steuerberater mitzuteilen, ob das Wirtschaftsgut noch im Unternehmen genutzt wird. Würde der Anwendungsbereich für den Sammelposten wie geplant erweitert, könnten diese

Aufstellungen und Klärungen unterbleiben, da die im Sammelposten erfassten Wirtschaftsgüter aus steuerlichen Gründen nicht in ein Inventar nach dem Handelsrecht aufgenommen werden müssen. Ein Großteil der Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Betragsgrenzen des zu bildenden Sammelpostens verbleiben regelmäßig bis zum Verschleiß/Defekt im Unternehmen. Erhebliche stille Reserven und somit nennenswerte Veräußerungsgewinne sind meist nicht vorhanden bzw. werden nicht erzielt.

### **- Handelsrechtliche Implikationen**

Die pauschale Übernahme der steuerlichen Regelung zum Sammelposten in die Handelsbilanz ist derzeit grundsätzlich zulässig. Jedoch wird sie handelsrechtlich sehr kritisch gesehen. So wird durch die Erfassung der Wirtschaftsgüter als Gesamtheit und die pauschale Abschreibung insbesondere die Gefahr eines Verstoßes gegen das handelsrechtliche Einzelbewertungs- und Vorsichtsprinzip befürchtet. Eine Verkürzung der Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahren dürfte geeignet sein, dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip eher zu entsprechen, da den Bedenken gegen die tendenziell zu lange pauschale fünfjährige Abschreibungsdauer durch die Verkürzung auf drei Jahre entgegengekommen wird. Ebenso dürfte sich die Gefahr einer Überbewertung des Sammelpostens durch die fehlende Erfassung vorzeitiger Anlageabgänge und außerplanmäßiger Abschreibungen bei einer kürzeren Auflösungsdauer minimieren. Dennoch würden bei Anhebung der Betragsgrenzen Zweifel bleiben, ob die Regelungen zu den Sammelposten auch in die Handelsbilanz übernommen werden dürften. Die bürokratische Entlastung wird ihre volle Wirkung jedoch nur dann entfalten können, wenn die Regelungen sowohl in Handels- als auch Steuerbilanz einheitlich ausgeübt werden dürfen.

### **- Weitere Reformschritte**

Schließlich ist hervorzuheben, dass die vom BMF eingesetzte Expertenkommission eine deutlich höhere Anhebung sowohl der unteren als auch der oberen Betragsgrenze vorschlägt. Um deutlich stärkere Investitionsanreize zu erreichen, sollten sie danach auf 2.500 Euro und 10.000 Euro angehoben werden (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#), S. 40). Vor diesem Hintergrund erscheint dem DStV die geplante Maßnahme nur als erster Schritt.

**Petition:** Der DStV unterstützt die Änderungen der Regelungen zum Sammelposten. Unter Berücksichtigung der im Petition zu Nummer 1 Buchstabe a) geforderten Anhebung der GWG-Grenze sollten die Betragsgrenzen für die Bildung des Sammelpostens auf 2.500 Euro für die

untere und 10.000 Euro für die obere Grenze angehoben werden. Weiterhin regt der DStV eine gesetzliche Klarstellung an, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

## Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

### Zu Nummer 1 – Verlängerung der degressiven AfA, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E

Die degressive Abschreibung soll für die im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fortgeführt werden, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E. Hierbei soll der Prozentsatz höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25%, betragen.

**Petition:** Der DStV begrüßt die Maßnahme als Investitionsanreiz für Unternehmen, um das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland zu fördern. Der DStV regt jedoch an, auf die zeitliche Befristung gänzlich zu verzichten, wie er auch in seinen Stellungnahmen [S 07/23](#) und [S 08/22](#) ausgeführt hat, um langfristig ein standortstärkendes Signal zu senden.

## Artikel 2 und 3 – Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

### Anhebung des Grundfreibetrags für 2025 und 2026, § 32a Abs. 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Grundfreibetrags für 2025 von derzeit 11.784 Euro um 300 Euro auf 12.084 Euro sowie für 2026 um weitere 252 Euro auf 12.336 Euro vor.

Der DStV begrüßt die gesetzliche Anhebung. Die Sicherung des steuerfreien Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Die Anpassung des Grundfreibetrags ist daher ein wichtiger Schritt, inflationsbedingte Belastungen der Steuerpflichtigen abzufedern.

Allein die Erhöhung des Grundfreibetrags reicht jedoch bekanntlich nicht aus, die „kalte Progression“ in Gänze einzufangen. Es ist daher zu begrüßen, dass zugleich auch eine an die Inflation angepasste Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Entwurf vorgesehen ist.

**Petition:** Der DStV begrüßt die Anhebung des Grundfreibetrags nebst Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zur Sicherung des steuerfreien Existenzminimums. Er bittet jedoch, nach Vorlage des 15. Existenzminimumberichts und des 6. Steuerprogressionsberichts im Herbst

2024 zu prüfen, ob die im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens auf den Weg gebrachten Erhöhungsbeträge tatsächlich ausreichend sind.

#### **Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

##### **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren und Beibehaltung des Ehegattensplittings**

Die Steuerklassen III und V sollen zum 01.01.2030 in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren überführt werden. Wie in der Gesetzesbegründung ([S. 64](#)) ausgeführt wird, kann mit dem Faktorverfahren die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt werden und damit eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung anhand der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam bezogenen Arbeitslöhne erreicht werden.

Der DStV begrüßt daher das Faktorverfahren grundsätzlich. Entscheidend ist hierbei jedoch eine unbürokratische Ausgestaltung, um zusätzliche Belastungen bei den Steuerpflichtigen, den kleinen und mittleren Steuerkanzleien und in der Finanzverwaltung zu vermeiden. Ebenfalls erachtet der DStV die Beibehaltung des Ehegattensplittings als wichtig. Durch das Ehegattensplitting wird eine steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Einkommensdifferenz vermieden. Im Detail schätzt der DStV die geplante Ausgestaltung wie folgt ein.

##### **- Automatisiertes Verfahren**

In § 39e Abs. 1a EStG-E ist geregelt, dass das Bundeszentralamt für Steuern für Arbeitnehmer, bei denen die Steuerklasse IV mit Faktor nach § 39f Abs. 1, § 39g EStG-E gebildet worden ist, nach Ablauf der Gültigkeit des Faktors zum 1. April eines jeden Kalenderjahres einen neuen Faktor anhand der von den Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellten Daten bilden soll (automatisiertes Faktorverfahren). Hierbei sollen die für das vorangegangene Kalenderjahr übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen für die Steuerklassen I, II, IV oder IV mit Faktor herangezogen werden. Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen zur Verfügung zu stellen. Der automatisch gebildete Faktor wird vom Bundeszentralamt für Steuern als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal zum Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt.



Nach §§ 39e Abs. 10, 39g Abs. 5 EStG-E werden die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherte Daten ausschließlich für die automatisierte Bildung des Faktors verarbeitet und sind nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bildung des Faktors zu löschen. Diese Ergänzung zur Verarbeitung der Daten wird begrüßt.

**Petition:** Der DStV begrüßt das standardisierte, automatisierte Verfahren, da es Abbau von Bürokratie verspricht. Wichtig ist nach Auffassung des DStV, dass eine hohe Datenqualität sichergestellt wird. Ebenso sollten die steuerlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zuverlässig abgebildet werden, sodass keine manuellen Anpassungen mehr erforderlich sind.

#### **- Anwendung auf Alleinverdiener**

Gem. § 39f Abs. 1 Satz 5 EStG-E findet das Faktorverfahren auch auf Alleinverdienende Anwendung. Hierbei wird bei der Ermittlung des Faktors der Arbeitslohn und die weiteren maßgeblichen Werte für diesen Ehegatten mit 0 Euro angesetzt. Dies wird begrüßt.

In den Fällen, dass ein Ehepaar oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einem Alleinverdiener das Faktorverfahren gewählt hat, soll ein automatisierter Steuerklassenwechsel zur Steuerklasse IV/IV erfolgen, wenn der zweite Ehegatte bzw. Lebenspartner ein Dienstverhältnis antritt. Laut der Gesetzesbegründung ([S. 67](#)) unterbleibt der automatisierte Steuerklassenwechsel zu IV/IV, wenn die Ehegatten/Lebenspartnerinnen oder -partner beim Wohnsitzfinanzamt den Faktor entsprechend der künftigen Arbeitslöhne angepasst haben.

**Petition:** Der DStV würde auch in den vorstehend letztgenannten Fällen ein rein digitales Verfahren anregen, sodass die Steuerpflichtigen nicht bürokratisch belastet werden.

#### **- Pflichtveranlagung (beide Ehegatten/Lebenspartner sind erwerbstätig)**

Die Berechnung des Faktors im Faktorverfahren beruht auf vergangenen Daten. Im Laufe des Kalenderjahres kann es beispielsweise zu Änderungen der Löhne kommen, von denen die Finanzverwaltung ohne Mitteilung der Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner keine Kenntnisse erhält. Laut der Gesetzesbegründung ([S. 68](#)) erfolgt daher für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben, ein Ausgleich von zu viel oder zu wenig erhobener Lohnsteuer mangels Änderung des Faktors regelmäßig erst im Rahmen der verpflichtenden Einkommensteuerveranlagung, geregelt in § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG-E.



**Petition:** Mit Blick auf die vorgenannte Pflichtveranlagung regt der DStV eine Überprüfung an, inwieweit Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften, die neben den Arbeitslöhnen kein Einkommen aus anderen Einkunftsarten erzielen, von einer Veranlagung von Amts wegen befreit werden können. Wie die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ in ihrem [Abschlussbericht](#) darlegt, sollte zusätzliches Potenzial, Veranlagungsfälle zu reduzieren, genutzt werden, um Bürokratie abzubauen – beim Steuerpflichtigen und in der Finanzverwaltung.

#### **- Zeitliche Umsetzung der Regelung**

§ 39g EStG-E regelt das automatisierte Verfahren zur Überführung der bestehenden Fälle mit Steuerklasse III und V in das Faktorverfahren zum 01.01.2030. Eine abschließende Beurteilung, ob eine frühere Umsetzung als der terminierte Zeitpunkt realisierbar wäre, ist dem DStV gegenwärtig nicht möglich.

**Gesamtpetition:** Der DStV begrüßt die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern aus Gleichheitsgründen. Das automatisierte Faktorverfahren wird grundsätzlich begrüßt, da es bürokratiearm und weitestgehend digital umgesetzt werden soll. Der DStV erachtet die Beibehaltung des Ehegattensplittings als wichtig.

#### **Artikel 5, 6 – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

##### **Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ 2025 und ab 2026**

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 wurde die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag ab 2021 angehoben. Damit ist für ca. 90 % der zuvor mit Solidaritätszuschlag belasteten Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer die Ergänzungsabgabe weggefallen. Im Zuge des vorliegenden Regierungsentwurfs eines SteFeG ist vorgesehen, die Freigrenze zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Einkommensteuerpflichtigen für 2025 und ab 2026 anzuheben.

Diese Maßnahme ist nach Auffassung des DStV nicht ausreichend. Wir plädieren weiterhin dafür, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof (vgl. [DStV-Stellungnahme S 02/24](#)), das der renommierte Steuerrechtsexperte im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) und des DStV verfasst hat. Hintergrund hierfür war die Ende 2023 u.a. an den DStV und

den BdSt gerichtete Bitte des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), eine Einschätzung zur Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 1505/20 abzugeben.

Das Gutachten von Prof. Dr. Kirchhof belegt: *„Die Wiedervereinigung bewirkt gegenwärtig keinen maßgeblichen Finanzbedarf mehr. [...] Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist nicht zu rechtfertigen. Er verletzt das Grundgesetz.“*

**Petition:** Der DStV fordert, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen.

## Artikel 7 – Änderung des Forschungszulagengesetzes

### Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage - § 3 Abs. 5 FZulG-E

Der Regierungsentwurf sieht die Anhebung des Höchstbetrags für die Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage vor. Nach § 3 Abs. 5 Nr. 4 FZulG-E sollen nach dem 31.12.2024 höchstens 12 Mio. Euro der entstandenen förderungsfähigen Aufwendungen zur Bemessung der Forschungszulage berücksichtigt werden können.

Mit der vorgesehenen Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage wird eine Maßnahme aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung umgesetzt. Die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage setzt zusätzliche Anreize, in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die maximale Zulage beträgt somit 3 Mio. Euro. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die unter die KMU-Definition nach Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung fallen, beträgt die maximale Zulage 4,2 Mio. Euro.

**Petition:** Der DStV begrüßt die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage der Forschungszulage.

## Artikel 8 – Änderung der Abgabenordnung

### Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen

Erneut muss sich der steuerberatende Berufsstand im Zuge des vorliegenden Regierungsentwurfs mit den Plänen zur Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen auseinandersetzen. Nach wie vor soll das Instrument ungewollte oder behauptete Gesetzeslücken früher als bisher aufspüren und ferner veranlagungsunterstützend wirken. Hierfür sollen primär sog. Intermediäre, wie Steuerberater, in die Pflicht genommen werden.

Nach Auffassung des DStV ist es höchst widersprüchlich, dass die Bundesregierung Anfang Juli zwar erneut eine Wachstumsinitiative verbunden mit dem Versprechen des Bürokratieabbaus angestoßen hat (vgl. [Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland vom 05.07.2024](#), S. 7 ff.) – sie dieses Versprechen aber gleichzeitig torpediert, in dem sie es abermals mit dem bürokratischen Instrument garniert. Das schwächt das Vertrauen in politisches Handeln merklich.

### **- Misstrauen, Pflichtverschiebung, Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken**

Das Damoklesschwert „Meldepflicht“ schwebt nunmehr seit geraumer Zeit über dem steuerberatenden Berufsstand. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz auf den letzten Metern berechtigterweise gestrichen, findet sich die Maßnahme unmittelbar im nächstmöglichen Gesetzesvorhaben wieder. Es bleibt dabei: Die geplante Meldepflicht kommt einem Angriff auf den steuerberatenden Berufsstand gleich. Das damit zum Ausdruck gebrachte Misstrauen enttäuscht umso mehr als dem Berufsstand im Zuge der Corona-Wirtschaftshilfen die Bürde der Funktion des prüfenden Dritten auferlegt wurde.

Im Moment der Krise erachteten die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger die Steuerberaterinnen und Steuerberater als in höchstem Maße vertrauenswürdige Instanz. Zu Recht. Bund und Länder legten den Schutz vor Missbrauch in deren Hände. In diesem Lichte erscheint dem Berufsstand die nunmehr wiederholt geplante Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen einmal mehr als ein Schlag ins Gesicht.

Die geplante Meldepflicht orientiert sich in vielem eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Dabei verkennt der Entwurf, dass national andere Voraussetzungen vorliegen als grenzüberschreitend: Grenzüberschreitende Gestaltungen profitieren oftmals von nicht aufeinander abgestimmten Besteuerungsmechanismen. Auf diese hat Deutschland nur bedingt Einfluss. Insofern ist das Interesse an solchen Gestaltungen grundsätzlich nachvollziehbar. Innerstaatlich zeigt sich indes ein völlig anders Bild. Hier ist es Pflicht und Verantwortung des Gesetzgebers, für eine adäquate Steuergesetzgebung zu sorgen, welche keine Besteuerungslücken aufweist. Diese Aufgabe soll nun im Rahmen der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen implizit auf Intermediäre übertragen werden.

Diese Pflichtverschiebung ist mehr als bedenklich. Aufgabe des steuerberatenden Berufsstandes ist es, die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zu vertreten, so ein Kräftegleichgewicht im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zu wahren und als Organ der Steuerrechtspflege zu wirken. Nicht hingegen, Gehilfe des Gesetzgebers zu werden.

Der Gesetzgeber überträgt mit dem Instrument nicht nur einen gewichtigen Teil seiner Verantwortung – sondern bürdet dem steuerberatenden Berufsstand mit den unbestimmten Rechtsbegriffen der anzuzeigenden Tatbestände Rechtsunsicherheiten, bürokratischen Mehraufwand und Haftungsrisiken auf. Dies ist in Zeiten von multiplen Krisen gerade für die kleinen und mittleren Kanzleien eine nicht hinnehmbare Zumutung – eine hohe Verunsicherung der Praxis.

#### **- Fehlende Wirksamkeit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen**

Für grenzüberschreitende Gestaltungen ist die Anzeigepflicht bereits seit Juli 2020 im Einsatz. Um dessen Wirksamkeit in Erfahrung zu bringen, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rahmen einer kleinen Anfrage ([BT-Drs. 20/6734](#)) bei der Bundesregierung nachgefragt. Heraus kam unter anderem: Insgesamt sind bis März 2023 knapp 27.000 Meldungen eingegangen ([BT-Drs. 20/6734, S. 2](#)). Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort weiter aus, dass sich aus insgesamt 4.268 einzelnen Mitteilungen 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle ergaben, bei denen rechtspolitischer Handlungsbedarf identifiziert wurde ([BT-Drs. 20/6734, S. 3](#)). Insofern verweist das BMF auf eine „Erfolgsquote“ von rund 16 %.

Die Gegenüberstellung von 4.268 Meldungen zu rund 27.000 Meldungen greift nach Ansicht des DStV allerdings deutlich zu kurz. Die den Berufsstand insgesamt treffende Bürokratie resultierte aus der Sammlung und Darstellung der Informationen zu den rund 27.000 Meldungen und ging weit darüber hinaus: Zu der Bürokratie aus den abgegebenen Meldungen traten als einmaliger Erfüllungsaufwand die Implementierung der Prüfprozesse in die Kanzleiabläufe und als laufender Erfüllungsaufwand die unzähligen Prüfungen, ob Gestaltungen unter den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorgaben fielen, hinzu. Dieser „Vorfeldaufwand“ ist ein Faktum und bleibt bei den Auswertungen der Bundesregierung gänzlich unberücksichtigt. Insofern müssen nach Auffassung des DStV bei der Ermittlung einer „Erfolgsquote“ mindestens die rund 27.000 Meldungen den 24 grenzüberschreitenden, Handlungsbedarf auslösenden Steuergestaltungen gegenübergestellt werden. Dies ergibt eine „Erfolgsquote“ von lediglich 0,08 %. Insofern darf

allein aus diesen Gründen stark bezweifelt werden, ob der Aufwand einer solchen Meldepflicht das Mittel rechtfertigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Antwort der Bundesregierung weitere Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Im Zuge der rund 27.000 Meldungen habe das Bundeszentralamt für Steuern 206 Gestaltungsmodelle in den Auswertungsprozess überführt ([BT-Drs. 20/6734, S. 5](#)). Soweit daraus rechtspolitischer Handlungsbedarf abzuleiten war, sei vielfach festzustellen gewesen, dass die Regelungslücken in den Steuergesetzen in der Zwischenzeit bereits geschlossen werden konnten – etwa durch das Steueroasen-Abwehrgesetz. Demnach waren die ungewollten Gesetzeslücken dem Gesetzgeber offenbar bereits bekannt. Der Zweck der Meldepflicht – ein Aufspüren dieser Lücken – lief insoweit ins Leere. Eine Anzeigepflicht hat insofern scheinbar keinen Mehrwert ergeben.

Obgleich der DStV die vorbezeichneten Aspekte bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz eindrücklich dargestellt hat (vgl. [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)), sind in der Gesetzesbegründung zum vorliegenden Regierungsentwurf weder eine Weiterentwicklung der Begründung noch neue Argumente für eine Ausweitung der Maßnahme auf innerstaatliche Fälle erkennbar.

#### **- Anhaltende, gewichtige Kritik an geplanter Maßnahme**

Die Kritik an einer Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen reißt nicht ab, sondern mehrt sich. Auch die vom BMF eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ empfiehlt ausdrücklich, auf das Instrument zu verzichten, und befindet (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ vom 12.06.2024](#), S. 171):

*„Nach Ansicht der Kommission gelangen Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u. a. durch zeitnähere Betriebsprüfungen und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte. Aufwand und Ertrag einer*

*möglichen Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen stehen daher in keinem sinnvollen Verhältnis.“*

Zu einem entsprechenden Ergebnis kam der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates, der in den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum SteFeG eine Streichung der Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen forderte. Er stellte fest, dass im Rahmen der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen bisher ca. 32.000 eingegangene Anzeigen zu verzeichnen seien und der erhoffte Erkenntnisgewinn ausgeblieben sei (vgl. [BR-Drs. 373/1/24](#), S. 11 f.). Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates sah zudem die Gefahr, dass zusätzliche Meldungen über nahezu ausschließlich bekannte Steuergestaltungen die Steuerverwaltung bei der Erledigung wichtiger Aufgaben behindern. Er wies dabei auf die ohnehin bestehende Vielzahl an Herausforderungen der Steuerverwaltung hin.

**Petition:** Der DStV lehnt die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen ausdrücklich ab und fordert den Gesetzgeber auf, darauf zu verzichten. Gegen die Einführung dieser Mitteilungspflicht hat sich auch eine starke Allianz aus zwölf Wirtschafts- und Berufsverbänden (bestehend aus Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Bundesverband deutscher Banken, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband Großhandel / Außenhandel / Dienstleistungen, Deutsche Industrie- und Handelskammer, Handelsverband Deutschland, Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem DStV) jüngst in einem deutlichen [Statement](#) gewandt.

## C. Ergänzende DStV-Anregungen

### I. Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen

Steuerberaterinnen und Steuerberater haben in den letzten Jahren enorme Zusatzbelastungen zugewiesen bekommen. Sie haben sich in den zurückliegenden Krisen immer zuverlässig gezeigt und die Mehrbelastungen übernommen. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, das der Bundestag in 2./3. Lesung am 19.05.2022 beschlossen hat, wurde ein Fristenkonzept der Ampel-Koalitionen umgesetzt, welches den Mehrbelastungen des Berufsstands Rechnung tragen sollte und die Abgabefristen für die Steuererklärungen verlängert hat. Das Fristenkonzept berücksichtigte dabei die prognostizierten Zusatzbelastungen, die mit der Antragstellung und der Abrechnung der Corona-Hilfen und der Einreichung der unzähligen Grundsteuererklärungen

voraussichtlich einhergehen würden. Weitere Mehrbelastungen ergaben sich aufgrund der vermehrten Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld sowie der Einreichung von Anträgen auf Herabsetzung von Steuer-Vorauszahlungen und Stundungen während der Corona-Pandemie.

Aus Sicht des DStV war das von den Ampel-Fraktionen beschlossene Fristenkonzept gut. Jedoch ist aus heutiger Perspektive festzustellen, dass viele Entwicklungen seinerzeit nicht berücksichtigt werden konnten. Denn nach Umsetzung des Konzeptes sind viele weitere, nicht vorhersehbare Zusatzbelastungen für den Berufsstand eingetreten. Ebenso zeigten sich einige der damals eingeflossenen Mehrbelastungen in einem deutlich größeren Umfang als seinerzeit angenommen.

Nach Beschluss des Fristenkonzeptes sind vom Gesetzgeber folgende Zusatzbelastungen durch die Änderung der steuerrechtlichen Vorgaben beschlossen worden, die den Berufsstand unmittelbar betroffen haben (Aufzählung nicht abschließend):

- Abrechnung und Beratung im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale
- Abrechnung und Beratung zum Corona-Pflegebonus in Höhe von 4.500 Euro
- Abrechnung und Beratung zur Corona-Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro
- Abrechnung und Beratung der Inflationsausgleichsprämie
- Beratung zu umfassenden steuerlichen Neuregelungen beim Betrieb kleiner PV-Anlagen
- Beratung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsberichten (ESG-Kriterien)
- Beratungen zum neuen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz
- Beratung zu Investitionsentscheidungen aufgrund der Wiederbelebung der degressiven Abschreibung
- Beratung zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr
- Prüfung unzähliger geänderter Zinsbescheide infolge der Absenkung des Zinssatzes von 6 % auf 1,8 % (aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) sowie Beratung und Führung von Einspruchsverfahren.

Darüber hinaus wurden auf den Berufsstand auch aus außersteuerlichen Normen weitere Zusatzbelastungen übertragen:



- Zusätzliche Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz sowie der Registrierung im elektronischen Meldeportal
- Einrichtung von Meldestellen durch das Whistleblower-Gesetz
- Neuerungen im Transparenzregister.

Zudem ziehen die bereits im Fristenkonzept berücksichtigten Zusatzbelastungen deutlich umfangreichere Arbeitsbelastungen nach sich als ursprünglich angenommen. So haben sich insbesondere die Corona-Schlussabrechnungen als deutlich arbeitsintensiver herausgestellt. Aus diesem Grunde verlängerten die Wirtschaftsminister von Bund und Ländern die Frist zur Einreichung mehrfach, letztmals bis 15.10.2024. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass die Bearbeitung der Corona-Schlussabrechnungen durch die Bewilligungsstellen zu einem enormen zusätzlichen Aufwand führt. So stellen die Bewilligungsstellen im Rahmen der Bearbeitung der Schlussabrechnungen vielfach unzählige und kleinteilige Nachfragen. Bei entsprechender Fortführung dieser Praxis werden die Zusatzaufgaben aus den Corona-Schlussabrechnungen sehr wahrscheinlich noch bis in das Jahr 2027 hinein andauern. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei dem Thema Grundsteuer ab. Auch hier wird die Prüfung der ab Ende 2024 und in 2025 ergehenden Bescheide und die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe noch über nicht absehbare Zeit eine deutliche Mehrbelastung nach sich ziehen.

Diese Vielzahl an zusätzlichen Aufgaben haben dazu geführt, dass die im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossenen Fristverlängerungen bedauerlicherweise nicht ausreichend sind. Schon unter normalen Umständen ist ein Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten gerechnet vom Ende der Abgabefrist des vorangehenden Veranlagungszeitraums für die jährlichen Steuererklärungen der Mandanten in den Steuerkanzleien gerade so ausreichend. Dieses Intervall ist für den Veranlagungszeitraum 2022 durch den Fristenplan auf 11 Monate verkürzt worden, um das Fristende mittelfristig auf Ende Februar zurückzuführen. Für den Veranlagungszeitraum 2023 beträgt das verkürzte Intervall ausgehend vom Ende der Abgabefrist für den Veranlagungszeitraum 2022 sogar nur 10 Monate.

Um eine ausreichende Bearbeitungszeit für die Erstellung der Steuererklärungen aber auch die umfassende Beratung gewichtiger neuer gesetzlicher Anforderungen zu ermöglichen, sollten die Fristen erneut an die tatsächliche Zusatzbelastung des Berufsstandes angepasst werden.

Darüber hinaus mildert eine Anpassung der Abgabefristen auch den Veranlagungsdruck auf Seiten der Finanzämter. Nach der Stellungnahme des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024 ist bereits jetzt ein spürbarer Veranlagungsdruck durch die Rückführung der Steuererklärungsfristen vorhanden ([BR.-Drs. 369/24\(B\)](#), S. 51). Wenn die Fristen durch die Kanzleien aufgrund der Mehrbelastungen nicht eingehalten werden können, ist davon auszugehen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater, um ihre Mandanten vor finanziellen Nachteilen zu schützen, individuelle Billigkeitslösungen, wie individuelle Anträge auf Fristverlängerungen oder auf Erlass von Verspätungszuschlägen, beantragen werden. Diese müssten durch die Finanzämter bearbeitet werden und würden den Veranlagungsdruck auf Seiten der Finanzbehörden zusätzlich erhöhen. Auch zur Entlastung der Finanzämter erscheint eine Anpassung des beschlossenen Fristenplans daher zielführend.

**Petition:** Der DStV fordert, die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2023 auf 12 Monate, gerechnet vom Ende der Abgabefrist für den Veranlagungszeitraum 2022, auszudehnen. Für die folgenden Veranlagungszeiträume sollte der Bearbeitungszeitraum mindestens 11 Monate betragen und sich die Abgabefristen wie nachfolgend dargestellt verlängern:

<b>Veranlagungszeitraum</b>	<b>Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige</b>
<b>2023</b>	31.07.2025
<b>2024</b>	30.06.2026
<b>2025</b>	31.05.2027
<b>2026</b>	30.04.2028
<b>2027</b>	31.03.2029

## **II. Ablehnung der Steuerfreiheit von Zuschlägen bei Mehrarbeit**

Die Bundesregierung hat angekündigt, Mehrarbeit honorieren und Flexibilität ermöglichen zu wollen. Hierzu sollen vom Arbeitgeber gezahlte Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuer- und beitragsfrei gestellt werden. Als Vollzeitarbeit sollen für tariflich festgelegte Arbeitszeiten bereits 34 Stunden und für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten 40 Stunden als Vollzeitarbeit gelten (vgl. [Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland vom 05.07.2024](#), S. 13).

Der DStV begrüßt die Überlegungen der Bundesregierung, dem Fachkräftemangel durch zusätzliche Arbeitsanreize zu begegnen, grundsätzlich. Die angedachte Steuerfreiheit für Mehrarbeit sieht er hingegen kritisch. Auch wenn ein konkreter Umsetzungsvorschlag nicht vorgelegt wurde, zeichnen sich bereits viele offene Fragen ab, wie diese Regelung in der Praxis überhaupt umgesetzt werden könnte. Einige Fragen werden im Folgenden beispielhaft dargelegt.

Zum einen erscheint fraglich, wie die verschiedenen Arbeitswirklichkeiten ausreichend berücksichtigt werden können. Nicht selten üben Menschen bspw. zwei oder mehr Teilzeitjobs aus, womit sie auch auf eine Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich kommen. Wie sollen Zuschläge für Mehrarbeit in dieser Konstellation zutreffend freigestellt werden? Darüber hinaus ist es in bestimmten Branchen üblich, Mehrarbeit zum Aufbau von Überstunden zu leisten, um einen Puffer für kurzfristige Auftragsschwankungen aufzubauen. Durch die Schaffung einer Steuerfreiheit dürfte der Druck auf die Arbeitgeber steigen, die geleistete Mehrarbeit mit steuerfreien Zuschlägen zu vergüten. Stehen diese Überstunden nicht mehr als Puffer zur Verfügung, könnte dies bei kurzfristigen Auftragsschwankungen deutlich schneller zur Inanspruchnahme von Kurzarbeit führen. Ebenso stellt sich die Frage, wie in einem Monat gewährte steuerfreie Zuschläge für Mehrarbeit zu behandeln sind, wenn der Arbeitnehmer durch die Anwendung von flexiblen Arbeitszeitmodellen im nächsten Monat weniger Arbeitszeit leistet. Ebenso müsste geklärt werden, ob die Zuschläge für Mehrarbeit auch für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH angewendet werden dürften.

Des Weiteren ist fraglich, mit welchem bürokratischen Aufwand die Steuerfreiheit der Zuschläge für Mehrarbeit nachgewiesen werden müssen. Hier ist zu befürchten, dass diese einen erheblichen Dokumentationsaufwand für die Steuerpflichtigen und ihre steuerlichen Berater nach sich ziehen werden, insbesondere auch um Missbräuche zu verhindern. Damit dürfte auch die Komplexität der Lohnabrechnung deutlich zunehmen.

**Petition:** Aufgrund von Zweifeln an einer praktikablen und bürokratiearmen Ausgestaltung spricht sich der DStV gegen eine Steuerfreiheit von Zuschlägen für Mehrarbeit aus.

#### **D. Stellungnahme des Bundesrats**

Auf lediglich ausgewählte Empfehlungen des Bundesrates ([BR-Drs. 373/24\(B\)](#)) geht der DStV wie folgt ein.

**Rz. 7, Zu den Artikeln 9 Nummer 7, 10a, 10b, 21a, 21b – jeweils neu und Artikel 22 Abs. 2 – Anhebung der Umsatz und Gewinn Grenzen für die Buchführungspflicht sowie Anhebung der Grenzen für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer**

Der Bundesrat empfiehlt die Anhebung der Umsatz- und Gewinn Grenzen für die Buchführungspflicht. Für die originäre Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung soll in § 141 Abs. 1 Satz 1 AO die Umsatzgrenze von 800.000 Euro auf 1.000.000 Euro und die Gewinn Grenze von 80.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden. Entsprechend sollen die handelsrechtlichen Grenzen für die Buchführungspflicht in § 241a Satz 1 HGB angepasst werden. Die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer soll nach den Ausführungen des Bundesrates ebenfalls von 800.000 Euro auf 1.000.000 Euro angehoben werden.

Auch die vom BMF eingesetzte Expertenkommission „Bürger nahe Einkommensteuer“ schlägt für einen deutlichen Abbau von Bürokratie die Anhebung der Umsatz- und Gewinn Grenzen vor. Aus Sicht der Kommission sollte die Umsatzgrenze ebenso, wie im Vorschlag des Bundesrates auf 1.000.000 Euro, die Gewinn Grenze jedoch auf 200.000 Euro angehoben werden (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürger nahe Einkommensteuer“](#), S. 36).

**Petition:** Insbesondere KMU sind mit Bürokratie durch Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten stark belastet und brauchen entlastende Maßnahmen, sodass der Vorstoß des Bundesrats vom DStV grundsätzlich positiv gewertet wird. Der DStV unterstützt die Anhebung der Umsatz- und Gewinn Grenzen für die Buchführungspflicht. Ebenso begrüßt er die gleichlaufende Anhebung der Grenze für die Ist-Versteuerung, da es andernfalls nicht zu einer Entlastung kommen würde. Bereits in früheren Stellungnahmen, zuletzt in der [Stellungnahme S 07/23](#), hat der DStV die Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen sowie der Grenze für die Anwendung der Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer gefordert. Um ein deutliches Signal für den Bürokratieabbau zu setzen, sieht der DStV in Bezug auf die Gewinn Grenze jedoch deutlich weitergehendes Anhebungspotenzial.

**Rz. 9, Zu Artikel 13a – neu – Entfristung der Begünstigung von Personengesellschaften im Grunderwerbsteuergesetz**

In Randziffer 9 empfiehlt der Bundesrat die Streichung der Artikel 30 und 36 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167

über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmarktförderungsgesetz) vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411).

Durch das Kreditweitmarktförderungsgesetz (Artikel 29) wurde § 24 GrEStG eingeführt, welcher klarstellt, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024, als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Die Regelung gilt befristet bis 31.12.2026 (Artikel 30, Artikel 36 Abs. 5). Der dadurch erreichte temporäre Status-Quo-Erhalt für die Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften war und ist grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings nimmt in der Praxis die Beratungsunsicherheit zu. Unklar ist, was aus den Begünstigungen nach §§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG ab 2027 wird. Darüber hinaus besonders rechtsunsicher: Tritt bei Auslaufen der Übergangsregelung eine Verletzung der Nachbehaltensfristen ein? Dann träfe die Steuerpflichtigen nachträglich die Besteuerung.

Durch die vom Bundesrat angeregte Streichung würde die mit dem Kreditweitmarktförderungsgesetz eingeführte Übergangsregelung entfristet. Danach würden Personengesellschaften auch nach dem 31.12.2026 weiterhin als Gesamthand gelten. Sie könnten die Steuervergünstigungen der §§ 5, 6 und 7 GrEStG weiterhin in Anspruch nehmen. Ebenso wäre die Gefahr eines Verstoßes gegen die zehnjährige Nachbehaltensfrist in § 5 Abs. 3 GrEStG und § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG beseitigt. Der DStV begrüßt den Vorstoß des Bundesrats daher grundsätzlich. Der DStV hat sich bereits seit geraumer Zeit für eine gesetzliche Klarstellung ausgesprochen (vgl. u.a. DStV-Stellungnahme [S 08/24](#), [S 05/23](#) und [S 07/23](#)).

Die Lösung ist allerdings mit einer hohen Rechtsunsicherheit behaftet. Offen bleibt, ob die Regelung aus europa- und verfassungsrechtlicher Sicht dauerhaft Bestand hat. Die Begünstigungen würden nach dem Vorstoß nur für Personengesellschaften, nicht aber für Kapitalgesellschaften gelten. Gewichtige Stimmen aus der steuerrechtlichen Wissenschaft sehen in einer einseitigen Begünstigung der Personengesellschaften eine Ungleichbehandlung, die mit dem Grundgesetz und dem EU-Beihilferecht nicht vereinbar ist. Zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten sollte das Ziel sein, die steuerlichen Begünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften zu gewähren.

**Petition:** Der DStV unterstützt die vom Bundesrat geforderte Aufhebung der Artikel 30 und 36 Abs. 5 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes zur Entfristung der Begünstigung von Personengesellschaften im Grunderwerbsteuergesetz zwar grundsätzlich. Um verfassungs- und EU-beihilferechtliche Zweifel auszuräumen, regt der DStV jedoch eine weitergehende Reform des Grunderwerbsteuerrechts an, um eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften bei den steuerlichen Begünstigungen zu erreichen. Sollte der Forderung des Bundesrats nicht gefolgt werden, bittet der DStV dringend, zumindest der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit in der Praxis abzuweichen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass es zum 01.01.2027 nicht zu einer Verletzung der Nachbehaltensfristen der §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG kommt, ist in jedem Fall erforderlich und dringend geboten.

Wir schätzen es sehr, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann  
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.  
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel  
(Referatsleiter Steuerrecht)

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*